

08.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und andere Tabakwaren

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

KOM(2001) 133 endg.; Ratsdok. 7255/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Definition von Zigarren und Zigarillos nach Artikel 3 Abs. 1 ist weder für die Errichtung noch das Funktionieren des Binnenmarktes nach Artikel 93 des EG-Vertrages notwendig.
Die vorgesehene Änderung hätte zur Folge, dass ein Tabakerzeugnis aus der

Ausgeliefert am 12. JUNI 2001

Produktkategorie Zigarre/Zigarillo herausgenommen und als Zigarette besteuert würde.

Damit wäre eine überproportionale Anhebung der Tabaksteuer von ca. 500 % gegeben, womit erhebliche Absatzprobleme für diese Produkte verursacht würden.

Dies hätte nicht nur gravierende Auswirkungen auf die Beschäftigten der mittelständischen Herstellerunternehmen, sondern auch auf den gesamten deutschen Tabakanbau. Für die Herstellung der betroffenen Zigarillos werden nahezu 30 % inländischer Tabak verarbeitet. Ein Wegfall der Fermentation hätte daher unübersehbare negative Folgen für die deutschen Fermentationsunternehmen sowie die deutschen Tabakanpflanzer.

Eine Konkurrenz zum Markt für Zigaretten ist nicht gegeben, da sich dieser in der EU auf ca. 600 Mrd. Stangen/p.a. beläuft. Der Markt der betroffenen Zigarillos in den Mitgliedstaaten der EU liegt dabei weit unter einem Prozent der Zigarettenmenge. Somit sind weder Wettbewerbsverzerrungen noch Marktverwerfungen erkennbar, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakprodukte in Frage stellen könnten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ist es unzulässig, eine über Jahre gewachsene Produktkategorie im Wege einer Definitionsänderung des Tabaksteuererlasses der Fabrikzigarette zu unterwerfen. Eine solche Definitionsänderung hätte große negative beschäftigungspolitische Auswirkungen auf die regionalen Standorte sowie auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen der Tabakherstellungsindustrie.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Definition für Zigarren und Zigarillos aus tabaksteuerrechtlichen Gesichtspunkten sowie den Grundsätzen des Artikels 93 des EG-Vertrages abzulehnen.

2. Die vorgesehene Anhebung der Mindestinzidenz für Feinschnitttabak um insgesamt 30 % nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/80/EWG lässt nationale Besonderheiten, die sich u. a. aus den gewachsenen Märkten und der Besteuerung verschiedener Tabakerzeugnisse ergeben, völlig unbeachtet. Feinschnitte sind als "Halbfertigprodukt" aufgrund der unterschiedlichen Belastungsfähigkeit nicht mit dem Fertigprodukt Zigarette zu vergleichen. Der Marktanteil von Feinschnitttabak liegt bei ca. 8 % am Gesamtmarkt für Tabak-

erzeugnisse. Eine massive Verkürzung des Steuerdifferentials zwischen Feinschnitt und Fabrikzigarette würde das bestehende Marktgleichgewicht zu Lasten des Feinschnitts zerstören.

Hiervon wären insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen in strukturschwachen Gebieten Deutschlands betroffen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in Artikel 2 Abs. 1 des Richtlinienenvorschlags vorgesehene Anhebung des Mindestsatzes für Feinschnitttabak abzulehnen.

B

3. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.